

## Erbrechtsrevision: Was wird neu? – Nicht alles wird neu!

### Einleitung

Vieles wurde bereits darüber geschrieben, nun steht fest: Die Revision des Erbrechts tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Was bedeutet dies nun für Ihre Nachlassregelung?

Das Wichtigste vorab: Bisherige Erbverträge und Testamente behalten ihre Gültigkeit. Ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts wird jedoch auch auf alle bestehenden Testamente und Erbverträge das neue Recht anwendbar sein. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die wesentlichen Neuerungen zu werfen:

### Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und Abschaffung der Pflichtteile der Eltern

Die gesetzlichen Erbquoten bleiben unverändert. Möchte ein Erblasser jedoch davon abweichen, ist seine Freiheit, über seinen Nachlass zu verfügen, durch die Pflichtteile, welche gewissen Verwandten weiterhin zwingend zustehen, eingeschränkt.

Künftig wird diese Freiheit erhöht. Der Pflichtteil der Nachkommen ist neu nur noch 1/2 ihres gesetzlichen Erbanteils, statt wie bisher 3/4. Die Eltern verlieren ihren Pflichtteilsanspruch mit der Revision gänzlich.

Durch die Reduktion bzw. Abschaffung der Pflichtteile können bspw. Konkubinatspartner oder gemeinnützige Organisationen neu in wesentlich grösserem Umfang als bisher begünstigt werden. Kinderlose Ehegatten und Partner in eingetragener Partnerschaft können sich künftig uneingeschränkt als Alleinerben einsetzen.

Frau Herzengut hat zwei Töchter aus einer geschiedenen Ehe. Sie möchte nach ihrem Tod möglichst viel ihrem Lebenspartner, Hans, zukommen lassen. Unter dem geltenden Recht machen die Pflichtteilsansprüche der Töchter je  $\frac{3}{8}$  ( $\frac{3}{4} \times \frac{1}{2}$ ) aus, womit Frau Herzengut Hans mit maximal  $\frac{2}{8}$  (=  $\frac{1}{4}$ ) ihres Nachlasses begünstigen kann. Ab dem 1. Januar 2023 kann sie Hans hingegen  $\frac{4}{8}$  (=  $\frac{1}{2}$ ) zuwenden.

Nach der Revision vergrössert sich zwar die Freiheit, über den Nachlass zu verfügen. Unverändert bleibt jedoch die erbschaftssteuerliche Seite. Soll bspw. ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin begünstigt werden, muss wie bisher beachtet werden, dass diese Person in den meisten Kantonen erbschaftssteuerpflichtig ist.

Das geltende Recht erlaubt es dem überlebenden Ehegatten, die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft sowie maximal  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses zu Eigentum zuzuwenden. Durch die Revision wird der Anteil, welcher dem Ehegatten zu Eigentum überlassen werden kann, auf  $\frac{1}{2}$  erhöht. Gleich bleibt hingegen der Pflichtteilsanspruch der Ehegatten und eingetragenen Partner. Im Sinne eines Exkurses sei erwähnt, dass die Vorlage "Ehe für alle", über welche im September 2021 abgestimmt wird, auf das Erbrecht von eingetragenen Partnern bzw. neu gleichgeschlechtlichen Ehepaaren keine Auswirkungen hat.

## **Wegfall des Pflichtteilsschutzes im Scheidungs-/Auflösungsverfahren**

Nach geltendem Recht bleibt der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten und des eingetragenen Partners auch während eines Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bestehen. Er erlischt erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs-/Auflösungsurteils. Davon konnte bislang nicht abgewichen werden.

Neu hat ein Ehegatte und ein eingetragener Partner jedoch (unter gewissen Voraussetzungen) das Recht, seinen Noch-Ehegatten und eingetragenen Partner während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens von der Erbfolge auszuschliessen und ihm auch seinen Pflichtteil zu entziehen. Dies muss aber in einem Erbvertrag oder Testament erfolgen. Ansonsten bleibt das gesetzliche Erbrecht unter den Ehegatten und eingetragenen Partnern bis zur Rechtskraft der Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft bestehen.

## **Erleichterte Anfechtung von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags**

Im Gesetz ist bis heute nicht klar geregelt, inwiefern ein Erblasser nach dem Abschluss eines Erbvertrags noch Schenkungen machen darf. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das möglich, ausser der Erbvertrag verbietet Schenkungen oder der Erblasser hat diese offensichtlich mit Schädigungsabsicht vorgenommen. Umgekehrt verhält es sich nun nach dem neuen Recht: Mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken gilt nach Abschluss eines Erbvertrags ein generelles Schenkungsverbot, sofern die Schenkung dem Erbvertrag widerspricht. Sollen Schenkungen weiterhin zulässig sein, ist dies im Erbvertrag explizit vorzubehalten.

Frau Herzengut vereinbarte mit ihren zwei Töchtern in einem Erbvertrag, dass sie ihre einzigen Erbinnen sein werden. Drei Jahre später schenkte sie ihrem Lebenspartner, Hans, CHF 200'000. Bei ihrem Tod hinterliess Frau Herzengut rund CHF 1 Mio. Bis heute konnten sich die Töchter gegen diese Schenkung kaum erfolgreich wehren. Nach dem revidierten Recht müssten die Töchter diese Schenkung nicht mehr akzeptieren, es sei denn, der Erbvertrag würde eine Klausel enthalten, welche Schenkungen erlaubt.

## **Klarstellungen bei der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Heute ist umstritten, ob Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge aus Banksparen (Säule 3a) Teil des Nachlasses bilden oder dem Begünstigten ein selbständiger Anspruch gegenüber der Bank zukommt. Neu wird im Gesetz explizit festgehalten, dass diese Guthaben – wie auch Guthaben aus Lebensversicherungen – nicht in den Nachlass fallen und der Begünstigte die Auszahlung der Gelder direkt von der Vorsorgeeinrichtung verlangen kann. Eine Zustimmung der Erben zur Auszahlung ist nicht erforderlich. Für die Berechnung der Pflichtteile werden die Ansprüche aus der Säule 3a jedoch zum Nachlass hinzugerechnet, wobei betreffend die Höhe der Hinzurechnung für das Bank- und Versicherungssparen unterschiedliche Regelungen gelten werden.

## **Handlungsbedarf?**

Wer bislang kein Testament oder keinen Erbvertrag für nötig erachtet hat, der braucht auch unter neuem Recht keine Regelung.

Sofern Sie bereits ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet haben, können die

vorstehend erläuterten Anpassungen des Erbrechts jedoch zu einem Handlungsbedarf führen. Insbesondere sollten Sie sich fragen, ob das aktuelle Testament oder der bestehende Erbvertrag mit den neuen Bestimmungen kompatibel ist oder ob es eine Klarstellung braucht. Weiter sollten Sie überlegen, ob Sie infolge des grösseren Gestaltungsspielraums jemanden neu oder verstärkt begünstigen möchten.

Und letztlich bleibt es dabei, dass Sie sich vorab auch überlegen sollten, was für Sie ganz persönlich und auch in wirtschaftlicher Hinsicht (Wohnumfeld usf.) das Älterwerden bedeutet; ob also Ihr Beziehungsumfeld und der Kreis der erbrechtlich dereinst Bedachten sich auch um Ihre persönlichen Belange kümmert und kümmern kann, und ob es dazu einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags oder sonstiger Vorkehren bedarf.

**Dr. iur. René Strazzer**  
Fachanwalt SAV Erbrecht

**Dr. iur. Alexandra Zeiter**  
Fachanwältin SAV Erbrecht

**Dr. iur. Philip R. Bornhauser**  
LL.M. (Berkeley), MCI Arb

**lic. iur. Salome Barth**  
Fachanwältin SAV Erbrecht

**Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid**

**Peter Sahli**  
Inhaber Zürcher Notarpatent

**Strazzer Zeiter Rechtsanwälte**

Rüdigerstrasse 15

Postfach

CH-8027 Zürich

Tel: + 41 43 266 55 44

Fax: + 41 43 266 55 40

[office@szlaw.ch](mailto:office@szlaw.ch)

[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)